

# GO-INTERNATIONAL

## RICHTLINIE

### 3.4.1 PRAKTIKANTENFÖRDERUNG UND MITARBEITERAUSTAUSCH

Direktförderung – Ende der Förderperiode 31.3.2019 (De-Minimis-Beihilfe<sup>1</sup>)

#### 1 ZIEL

Go-international fördert den Austausch von Praktikanten<sup>2</sup> und Mitarbeitern um die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen im Ausland zu stärken. Zusätzlich werden auch Praktika von asylberechtigten bzw. subsidiär schutzberechtigten Jugendlichen<sup>3</sup> aus Syrien, Irak und Afghanistan gefördert, die der Integration junger Flüchtlinge dienen.

Die Ausbildung in österreichischen Unternehmen und deren Auslandsniederlassungen/im Unternehmensverbund und der damit verbundene Know-How-Transfer dient der Stärkung und dem Ausbau der Marktposition. Insbesondere soll dieses Instrument sicherstellen, dass ein ausgewogener Mix an Herkunftsländern es den Unternehmen ermöglicht, von einer Vielzahl unterschiedlicher Geschäftskulturen und -Know How zu profitieren.

#### 2 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs oder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechniker) sind und über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Bei Wegfall einer dieser Voraussetzungen während des Förderzeitraums erlischt der Anspruch auf die Förderung.

**KMU** (Definition siehe unter 7.2 Definitionen und sonstige Förderungsbedingungen) können die Förderung für den Mitarbeiteraustausch für ihre Niederlassungen in Europa und Fernmärkten beantragen, **Großunternehmen** steht diese Förderung nur in Fernmärkten sowie in Russland, Weißrussland, Ukraine, Türkei und der Republik Moldau zur Verfügung.

#### 3 EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGEN | “DE-MINIMIS“-BEIHILFE

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen. Mit der firmenmäßigen Fertigung des Antrages bestätigt der Förderungswerber, die „De-minimis“- Bestimmungen einzuhalten.

<sup>1</sup> Details De-minimis-Bestimmung: <https://www.bmdw.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/De-minimis%20Verordnung.pdf>. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem Unternehmen.

<sup>2</sup> Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

<sup>3</sup> Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt

## 4 FÖRDERUNGSHÖHE/OBERGRENZE

- Pro Person und Monat erhält der österreichische Förderungsnehmer für einen Praktikanten<sup>4</sup> bzw. Mitarbeiter:
  - **Europa EUR 600**
  - **Fernmärkten EUR 900**
  - **für den Praktikumseinsatz eines Flüchtlings EUR 600**
- Ein Praktikum bzw. Mitarbeiteraustausch kann maximal **3 Monate** finanziell unterstützt werden (Mindestaufenthaltsdauer sind 10 Werktage). Eine mehrmalige Förderung desselben Praktikanten/Mitarbeiters durch dieselbe antragstellende Firma (und deren verbundene Unternehmen) ist ausgeschlossen.
- Es können nur Aufenthaltszeiten bis 31.3.2019 unterstützt werden (d.h. letzter Fördermonat ist März 2019). Das Praktikum/der Mitarbeiteraustausch muss spätestens 3 Monate nach dem im Antrag angegebenen Enddatum des Praktikums/des Mitarbeiteraustausches abgeschlossen sein.
- Pro österreichischen Förderungsnehmer werden bei dieser Förderung über die Förderlaufzeit (1.4.2013 - 31.3.2019) gefördert: max. 12 Personen.

## 5 DETAILS

**Für jeden Praktikanten (Volontär) /Flüchtling gilt:** das Alter bei Antritt muss zwischen 18 und 25 Jahren liegen (d.h. erster Tag des Arbeitseinsatzes vor dem 26. Geburtstag).

**Für jeden Mitarbeiter:** das Alter bei Antritt muss zwischen 18 und 35 Jahren liegen (d.h. erster Tag des Arbeitseinsatzes vor dem 36. Geburtstag).

Wir weisen darauf hin, dass **die gesetzlichen Vorschriften des ASVG** für den Einsatz von Praktikanten einzuhalten sind. Bei der Abrechnung sind zumindest Nachweise über Kranken-/Unfallversicherung zu erbringen.

- **Ausländischer Praktikant (Volontär) nach Österreich:** Nicht-österreichische Staatsbürgerschaft. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Praktikanten nicht in Österreich sein. Der Antragsteller muss relevante Außenwirtschaftstätigkeiten im Herkunftsland des Praktikanten nachweisen.
- **Österreichischer Praktikant (Volontär) ins Ausland:** Österreichische Staatsbürgerschaft. Das Unternehmen im Ausland, in dem das Praktikum stattfindet, ist eine Niederlassung des österreichischen Firmensitzes.
- **Flüchtlinge:** Nicht-österreichische Staatsbürgerschaft; Aufenthalt in Österreich. Den Nachweis über Asylberechtigung bzw. subsidiäre Schutzberechtigung (Informationen über Dokumente finden Sie hier auf Seite 3, Punkt 5: <https://www.wko.at/Content.Node/kampagnen/fachkraeftepotenzial/faq-fachkraefte.pdf>) Der Antragsteller muss relevante Außenwirtschaftstätigkeiten in den Ländern des Nahen/Mittleren Ostens und/oder im arabischen Raum nachweisen.
- **Mitarbeiter:** keine Einschränkung betreffend Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt. Das Unternehmen im Ausland, in das der Mitarbeiter entsendet wird, ist eine Niederlassung des österreichischen Firmensitzes.

<sup>4</sup> Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von Personen bezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

## 6 ABWICKLUNG

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) als Förderungsgeber hat die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und ihre Abteilung AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA mit der Abwicklung dieser Förderung betraut.

### 6.1 ANTRAGSTELLUNG

In den Außenwirtschaftsabteilungen aller Landeskammern beraten Betreuer umfassend zum Förderprogramm ([Kontakt](#)).

Der Antrag muss über das [Online-Portal von go-international](#) gestellt werden. Der Förderungswerber muss den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag vor Beginn des Praktikums/Mitarbeiteraustausches an den regional zuständigen Landeskammer-Betreuer senden.

Folgende Nachweise sind für die Genehmigung erforderlich:

- Nachweis über Mitgliedschaft in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechniker), falls keine Wirtschaftskammer-Mitgliedschaft vorliegt
- Kopie Reisepass je Mitarbeiter / Praktikant / Asylberechtigten bzw. subsidiär schutzberechtigten Jugendlichen aus Syrien, Irak und Afghanistan
- Nachweis über ausländische Niederlassung des antragstellenden Unternehmens
- Bei „Mitarbeiteraustausch“ ist zusätzlich ein Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis erforderlich (z.B. Dienstvertrag oder Anmeldung zur Sozialversicherung)

Sonderregelung für asylberechtigte bzw. subsidiär schutzberechtigte Jugendliche aus Syrien, Irak und Afghanistan:

- Auslandsniederlassung in Syrien, Irak und Afghanistan ist nicht erforderlich
- Identitätsnachweis des Jugendlichen = Nachweis über Asylberechtigung bzw. subsidiäre Schutzberechtigung, siehe Infoblatt [„Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“](#), Seite 3, Punkt 5

Die Antragstellung ist nach Maßgabe freier Mittel bis spätestens 31.12.2018 möglich, sofern die Aktivitäten bis 31.3.2019 abgeschlossen werden können.

### 6.2 ANTRAGSPRÜFUNG

Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA (zuständiger Förderungsmanager im Inland) prüft den Antrag dahingehend, ob das geplante Praktikum/ der Mitarbeiteraustausch der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens dient.

### 6.3 FÖRDERUNGSZUSAGE/-ABLEHNUNG

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach positiver Beurteilung des Antrags. Mit der schriftlichen Förderzusage durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kommt der Fördervertrag zustande.

Ein Antrag kann aufgrund mangelnder inhaltlicher oder formeller Kriterien oder fehlender Fördermittel abgelehnt werden.

## 6.4 ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Unverzüglich nach Abschluss des Praktikums/Mitarbeiteraustausches sind alle Abrechnungsunterlagen (Vorlagen siehe [www.go-international.at](http://www.go-international.at)) an den Landeskammer-Betreuer zu senden. Wird die Abrechnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung eingereicht, erlischt die Förderungszusage.

Die Abrechnung erfolgt in zwei Schritten:

1. Einreichung des Abschlussberichts über das **Online-Portal von go-international**
2. Übermittlung der gesammelten Abrechnungsunterlagen gescannt per E-Mail oder per Post an Ihre Landeskammer. Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:
  - unterschriebener Bericht des Praktikanten/des Mitarbeiters/des asylberechtigten bzw. subsidiär schutzberechtigten Jugendlichen: Beschreibung der Tätigkeit im Hinblick auf die Internationalisierung (Vorlage für den Praktikumsbericht siehe **Online-Portal von go-international**)
  - Belege, die die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt des Praktikanten bzw. Mitarbeiters darlegen (z.B. Reisebelege)
  - Bei Praktikum zusätzlich: Versicherungsnachweis

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach positiver Beurteilung gemäß den Richtlinien dieser Förderung durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

## 7 FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

### 7.1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Der Förderungsnehmer hat sich an die Bestimmungen der „**Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)**“, BGBl. II Nr. 208/2014, zu halten, unter anderem

- a. der fördernden oder abwickelnden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- b. Organen oder Beauftragten des Bundes und der europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- c. alle Bücher und Belege 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren; der Förderungsnehmer kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe jederzeit gewährleistet ist,
- d. bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,
- e. die Förderung über Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wenn vom BMDW als Fördergeber oder Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird und diese Aussetzung und/oder Rückforderung nicht auf im Verantwortungsbereich des Förderungsgebers liegende Umstände zurückzuführen ist.

## 7.2 DEFINITIONEN UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- Im Rahmen der Förderinitiative go-international werden ausschließlich Projekte und Aktivitäten österreichischer Unternehmen gefördert mit dem Ziel, österreichische **Waren** in den **Zielmarkt zu exportieren** oder **im Zielmarkt Dienstleistungen zu erbringen**. Als Grundvoraussetzung muss eine **substanzielle Wertschöpfung in Österreich** gegeben und diese Aktivitäten müssen im volkswirtschaftlichen Interesse (Richtwert: Der Importanteil, d.h. der prozentuelle Anteil von importierten Leistungen am gesamten Dienstleistungsspektrum bzw. Importprodukten am gesamten Warensortiment, beträgt maximal 75 %).

Es gilt das **Verbot der Mehrfachförderung**. Das bedeutet, dass die Aktivität, für die die Förderung beantragt wird, nicht

- durch andere öffentliche Mittel oder
- durch Mittel von Körperschaften öffentlichen Rechts oder
- im Rahmen eines anderen Instrumentes von go-international

gefördert werden darf. Der Förderungswerber darf einen im Wesentlichen identischen Antrag nicht mehrfach einreichen, außer die programmspezifischen Antragsrichtlinien sehen eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vor.

- Falls Rechnungen bei **einer anderen Förderstelle** eingereicht und genehmigt wurden oder eine Einreichung beabsichtigt ist, ist eine Förderung durch go-international nicht möglich. Ebenso ist die Kofinanzierung einer Leistung, die bereits durch eine andere Fördermaßnahme im Rahmen von go-international gefördert wurde, nicht möglich. Falls für bestimmte Kostenarten keine go-international Förderung erhältlich ist, ist die Einreichung bei einer anderen Förderstelle zulässig.
- **Rückzahlung und Ausschluss:** Der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von go-international falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des BMDW, der Europäischen Union oder der WKO binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag des Bekanntwerdens des Verstoßes beim Fördergeber beginnt, von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum kann im Falle eines erneuten Verstoßes innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

- **KMU:** laut Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003 Anzahl der Beschäftigten: < 250; Umsatz: ≤ EUR 50 Mio. ODER Bilanzsumme: ≤ EUR 43 Mio., ACHTUNG: Konzernzugehörigkeit und verbundene Unternehmen sind zu beachten. Details unter: [http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index_en.htm).

## 8 DATENSCHUTZ

Der Förderungswerber nimmt gemäß den Bestimmungen des [Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 132/2015](#) zur Kenntnis, dass das BMDW und die WKO berechtigt sind, im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallende personen- oder unternehmensbezogenen Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, Email, Internet, Branche, angebotene Produkte, Kontaktperson, Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Exportumsatz, Importanteil) zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMDW gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Ebenso nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen Daten auch bei Bundesorganen oder Förderungsabwicklern oder sonstigen Dritten erhoben werden und an diese übermittelt werden sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 [Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG2012](#) durchgeführt werden können. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden.

Darüber hinaus stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass BMDW und WKO personen- und unternehmensbezogene Daten für die Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive „[go-international](#)“ sowie für die Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen verwenden dürfen. Der Förderungswerber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen.